

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung

„Dr. phil.“ – Stand: 17.12.2013

Die folgenden Ausführungsbestimmungen spezifizieren verschiedene Bestimmungen der Promotionsordnung zur/zum Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.) der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT). Diese Ausführungsbestimmungen basieren auf Entscheidungen des Promotionsausschusses Dr.phil. sowie auf weiteren Diskussionen und Beschlüssen des Senats und weiterer Senatskommissionen.

Die folgenden Ausführungsbestimmungen sind als Orientierungshilfen für Doktorandinnen/Doktoranden, Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter sowie für den Promotionsausschuss gedacht.

In den Anlagen 1 – 9 sind integrierte Inhalte der Ausführungsbestimmungen themenspezifisch dargestellt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung Dr.phil. werden laufend angepasst. Die neueste Version findet sich jeweils auf der Seite des Studienmanagement und in Moodle der UMIT.

Inhaltsverzeichnis zu den Anlagen:

- Anlage 1: Grundlegende Anforderungen an eine Promotion an der UMIT
- Anlage 2: Grundlegende Informationen zur Prüfung des Forschungskonzeptes
- Anlage 3: Wegleitung für die Abfassung einer Monographie
- Anlage 4: Wegleitung für die Abfassung einer kumulativen Dissertation
- Anlage 5: Merkblatt zu Anforderungen an kumulative Dissertationen, insbesondere zur Publikationsqualität
- Anlage 6: Leitfragen für die Begutachtung und Bewertung von Dissertationen
- Anlage 7: Bewertung der Dissertation und der Defensio
- Anlage 8: Muster einer Dissertationsvereinbarung
- Anlage 9: RCSEQ-Informationsblatt zu Dissertationen

§ 2 (1) Promotionsleistungen / Dauer des Promotionsstudiums

Die/der Betreuerin/Betreuer kann über die oben festgelegten Mindeststandards hinaus weitere Qualitätsstandards und Anforderungen an die Dissertationschrift verlangen (z.B. Anzahl der erforderlichen Papers). Details werden i.d.R. in der Dissertationsvereinbarung (Muster vgl. Anlage 8) festgelegt.

§ 2 (2) Promotionsleistungen / Studienleistungen

Es obliegt der/dem Betreuerin/Betreuer, gemeinsam mit der/dem Doktorandin/Doktoranden festzulegen, welche Dr.-Seminare besucht werden und auf welchen weiteren Wegen die curricularen Anteile (ECTS-Punkte) zu absolvieren sind.

Die für einen Abschluss notwendigen ECTS-Punkte sind grundsätzlich an der UMIT zu absolvieren. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen gewährt werden.

Die UMIT akzeptiert bis zu 15 ECTS-Punkte von curricularen Anteilen von Doktoratsprogrammen anderer Universitäten, die vor der Aufnahme in das Dr.phil.-Programm der UMIT erworben wurden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist ein inhaltlicher oder methodischer Zusammenhang zur geplanten Dissertation sowie die Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers.

Diese werden dem curricularen Anteil angerechnet, die frei wählbaren 20 ECTS-Punkte werden hiervon nicht berührt.

Viele Lehrveranstaltungen erfordern nicht nur die Anwesenheit der Studierenden, sondern auch Vor- und Nachbereitungsarbeit. Je nach Leistung sollen ECTS-Punkte deshalb zur Gänze oder eben nur teilweise vergeben werden können. Um diesbezüglich Transparenz zu gewährleisten, muss die/der Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung vorab festlegen, welche genauen Anforderungen an die LV bestehen. Diese müssen auch in Moodle entsprechend des Modulhandbuchs hinterlegt werden.

Es ergeht hiermit die Empfehlung, dass ECTS-Punkte anteilmäßig nur gegeben werden bei Anwesenheit und Vorbereitung. Volle ECTS-Punkte werden nur nach erfolgter Nachbearbeitung der Veranstaltung gegeben.

Die Studiengangsverantwortlichen sind zuständig für das Angebot an ausreichend und bedarfsgerechten curricularen Anteilen gemäß Modulhandbuch.

65 § 2 (5) Prüfung zum Forschungskonzept

66 Vgl. Anlage 2: Grundlegende Informationen zur Prüfung des Forschungskonzeptes

67 § 4 (1) Zulassungsvoraussetzungen

68 Mit Master-, Magister- oder Diplomabschlüssen sind reguläre Studien gemeint.
69 Absolventen weiterbildender Masterstudiengänge werden nicht zugelassen, da
70 diese i.d.R. nicht einen Bachelor-Abschluss voraussetzen und damit nicht das
71 geforderte Niveau erreichen und/oder von kürzerer Studiendauer sind.

72 Der Promotionsausschuss prüft die formalen Zulassungsvoraussetzungen für
73 die neu aufzunehmenden Doktorandinnen/Doktoranden vor Unterzeichnung der
74 Dissertationsvereinbarung sowie die Facheinschlägigkeit der bisherigen Stu-
75 dienleistungen (vgl. § 4 (2)) und beantragt – falls notwendig – Zusatzqualifikatio-
76 nen. Zudem prüft er die Facheinschlägigkeit des Themas.

77 § 6 (1) Annahme als Doktorand/in / Unterlagen zum Antrag

78 Die AGB der UMIT müssen von der/dem Bewerberin/Bewerber unterzeichnet
79 werden, ansonsten ist die Betreuerbestätigung zurückzuziehen.

80 Betreuerinnen/Betreuer können sein: Interne Habilitierte oder für maximal 25%
81 der Dissertationen externe Habilitierte oder Professorinnen/Professoren mit
82 aufrechter „Venia docendi“ oder „Venia legendi“ an einer anerkannten in- oder
83 ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen
84 postsekundären Bildungseinrichtung mit zum Thema der zu betreuenden Dis-
85 sertation einschlägiger inhaltlicher und/oder methodischer und aktueller For-
86 schungserfahrung.

87 Externe Betreuerinnen/Betreuer werden jeweils themenspezifisch für einzelne
88 Dissertationen durch den Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit unter
89 Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und unter Vorliegen eines aktuel-
90 len Lebenslaufes und einer aktuellen Publikationsliste zugelassen. Dem Senat
91 ist darüber Bericht zu erstatten.

92 Die Studierenden werden über die Rolle und die Aufgaben der/des Betreue-
93 rin/Betreuers informiert u.a. über die Dissertationsvereinbarung (vgl. Anlage 8).

94 Das bei der Anmeldung gewählte Thema ist bis zur Einreichung der Dissertation
95 als Arbeitstitel anzusehen. Eine etwaige Änderung des Arbeitstitels liegt im Er-
96 messen und in der Verantwortung der/des Betreuerin/Betreuers.

97 (Dies betrifft alle kleineren Adaptionen. Eine komplette Ausrichtungsänderung
98 müsste nach wie vor vom Promotionsausschuss geprüft werden.)

99 Verfasser: Promotionsausschuss „Dr.phil.“; Kriterium 05: Programme, Beurteilung Studierende (5.6.1.4 Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung „Dr.phil.“); Freigegeben am: 17.12.2013 (Beschlussfassung des Promotionsausschusses „Dr. phil.“ der UMIT); Revisionsstand: 06

100 **§ 7 (1) Dissertation**

101 Vgl. Anlage 1: Grundlegende Anforderungen an eine Dissertation an der UMIT

102 **§ 7 (4) Dissertation / Form**

103 **Gemäß Promotionsordnung sind als schriftliche Dissertationsleistungen aus-**
104 **schließlich kumulative Dissertationen sowie Monographien zugelassen. Sonder-**
105 **und Zwischenformen wie die Thesis sind nicht mehr möglich.**

106 Vgl. Anlage 3,4 und 5: „Richtlinie für Monografien“, „Richtlinie für kumulative Disserta-
107 tionen“ und Merkblatt zu Anforderungen an kumulative Dissertationen, insbesondere
108 zur Publikationsqualität

109 **§ 7 (5) Dissertation / kumulative Dissertation**

110 Vgl. Anlage 4: Richtlinie für kumulative Dissertationen

111 ***Extended abstracts* – auch peer-reviewed – die in einem Tagungsband erschie-**
112 **nen sind, werden nicht als Publikationen für eine kumulative Promotion aner-**
113 **kannt.**

114 **Wenn die AGFE (Arbeitsgruppe für Forschungsevaluation) ein Journal nicht an-**
115 **erkennt, kann nicht von einer erfolgreichen Einreichung gesprochen werden. In**
116 **Abprache mit dem Betreuer ist ein Zeitraum für die Umarbeitung festzulegen**
117 **(neue Journals und Papers oder Monographie) und zu kommunizieren. Falls bis**
118 **zum Ablauf der Frist einzelne Papers noch nicht accepted sein sollten, wird es**
119 **gut begründete Einzelfall-Entscheidungen des Promotionsausschusses geben**
120 **müssen.**

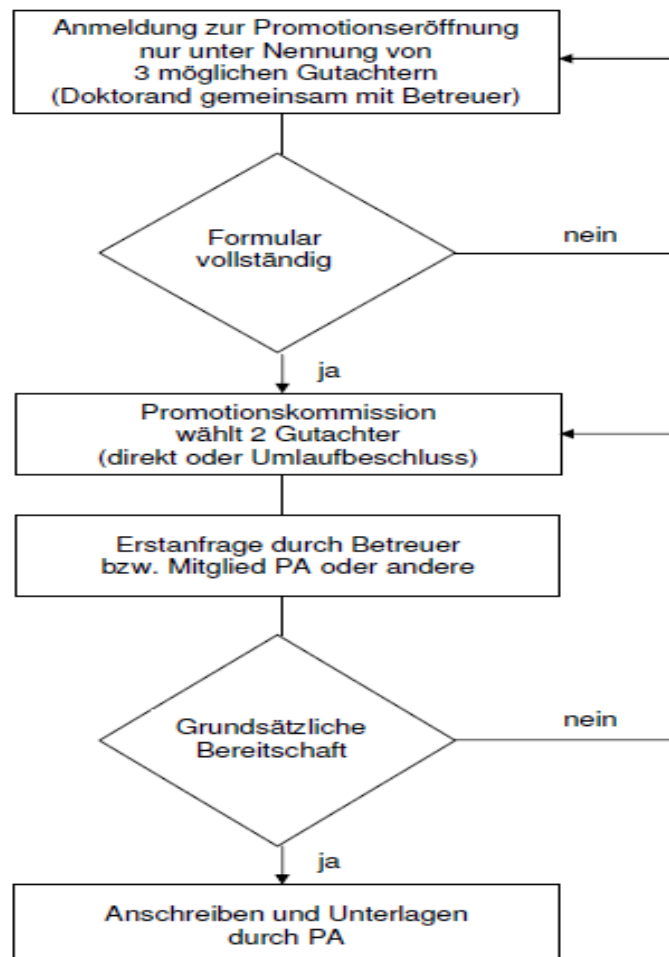
121 **Die Voten der AGFE werden vom Promotionsausschuss (durch das Studienma-**
122 **agement) nach Freigabe durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Promoti-**
123 **onsausschusses an die Betreuerinnen/Betreuer und die betroffenen Studierenden**
124 **übermittelt, nicht aber an die Gutachterinnen/Gutachter, da diese ja die Qua-**
125 **lität der Dissertation beurteilen sollen.**

126 **Schon bei der Prüfung des Forschungskonzeptes sollen gewählte Journals an-**
127 **gegeben werden, damit rechtzeitig geprüft werden kann, ob diese als peer-**
128 **reviewed gelten. Da sich gezeigt hat, dass nicht jedes Journal, welches das von**
129 **sich behauptet, auch tatsächlich peer-reviewed ist, empfiehlt sich eine neue Prü-**
130 **fung etwa alle drei bis vier Jahre.**

131

§ 9 (1) Begutachtung der Dissertation / Gutachterinnen/Gutachter

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind durch die/den Dissertantin/ Dissertanten und die/den Betreuerin/Betreuer drei Gutachternvorschläge inkl. deren Kontaktdaten beizufügen. Der Promotionsausschuss wählt 2 davon aus, die/der Betreuerin/Betreuer (rsp. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses) soll die vorgeschlagenen Gutachterinnen/ Gutachter vorab telefonisch oder schriftlich ansprechen. Erst nach einer ersten Zusage soll dann das offizielle Anfrageschreiben an die Gutachterinnen/Gutachter ergehen. Falls der/dem Betreuerin/Betreuer eine Absage erteilt werden sollte, beginnt das Procedere von Neuem.



173 **§ 9 (2) Begutachtung der Dissertation / Gutachten und Benotung**

174 Vgl. Anlage 6: Leitfragen für die Begutachtung und Bewertung von Dissertationen

175 **Gutachterinnen/Gutachter erhalten vom Promotionsausschuss (durch das Stu-**
176 **dienmanagement) die Dissertationsschrift und den Lebenslauf der Doktoranden**
177 **sowie die Beurteilungskriterien. Auf Wunsch werden die/den Gutachterin-**
178 **nen/Gutachtern diese Unterlagen in Papierversion zugesandt. Das Datum der**
179 **Übermittlung sowie die Frist für die Begutachtung wird vom Studienmanage-**
180 **ment erfasst.**

181 **Die Gutachterinnen/Gutachter erarbeiten sich die Dissertation anhand der Pa-**
182 **pierversion. Diese ist eine Arbeitsunterlage und soll als solche für Kennzeich-**
183 **nungen, Notizen, Anmerkungen usw. genutzt werden.**

184 **Die wichtigsten Aussagen der/des Gutachterin/Gutachters sollen sich aus der**
185 **von den Gutachterinnen/Gutachtern bearbeiteten Dissertation ableiten lassen.**

186 **Die von den Gutachterinnen/Gutachtern bearbeitete Version der Dissertation ist**
187 **mit dem Gutachten beim Promotionsausschuss (durch das Studienmanage-**
188 **ment) einzureichen und wird dort archiviert. Es handelt sich dabei um eine ver-**
189 **trauliche Arbeitsunterlage und darf nicht an Dritte ausgeliehen werden.**

190 **Ist die/der Gutachterin/Gutachter in ihrer/seiner Beurteilung der Dissertation**
191 **insgesamt oder in Teilen unsicher, so ist er angehalten bei fach- oder metho-**
192 **deneinschlägigen Kollegenin/Kollegen Rat einzuholen. Dabei kann ihn der Pro-**
193 **motionsausschuss auf Anfrage hin unterstützen.**